

Satzung

zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster

vom 19.12.1997

(Amtsblatt der Stadt Münster 1997 S. 156)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.1998 (Amtsblatt der Stadt Münster 1998 S. 163) und der 2. Änderungssatzung vom 21.09.2001 (Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S. 122) und der 3. Änderungssatzung vom 18.07.2003 (Amtsblatt der Stadt Münster 2003 S. 87) und der 4. Änderungssatzung vom 14.05.2007 (Amtsblatt der Stadt Münster 2007 S. 61) und der 5. Änderungssatzung vom 14.07.2011 (Amtsblatt der Stadt Münster 2011 S. 92) und der 6. Änderungssatzung vom 11.05.2012 (Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 64) und der 7. Änderungssatzung vom 13.12.2012 (Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 243) und der 8. Änderungssatzung vom 14.02.2014 (Amtsblatt der Stadt Münster 2014 S. 44) und der 9. Änderungssatzung vom 16.12.2016 (Amtsblatt der Stadt Münster 2016 S. 220) und der 10. Änderungssatzung vom 14.12.2018 (Amtsblatt der Stadt Münster 2018 S. 223) und der 11. Änderungssatzung vom 10.12.2020 (Amtsblatt der Stadt Münster 2020 S. 354 Nr. 36) und der 12. Änderungssatzung vom 16.12.2022 (Amtsblatt der Stadt Münster 2022 S. 297 Nr. 32)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 S. 2 Buchst. f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April sowie § 2 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 524), zuletzt geändert durch [Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 \(GV. NRW. S. 230\)](#), in Kraft getreten am 5. Mai 2023 in Verbindung mit § 1 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) und Allgemeiner Gebührentarif als Anlage der AVerwGebO NRW in der Fassung vom 08.08.2023, in Kraft getreten am 12. August 2023 (GV. NRW. S. 490), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2023 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 28. September 2023,

hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Anpassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster

§ 2 Gebührenfreie Amtshandlungen, Nr. 4

[Amtshandlungen zur Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen für Empfänger/-innen von laufenden Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung \(SGB XII\), von Arbeitslosengeld II \(SGB II\) sowie von laufenden Leistungen für den Lebensunterhalt im Rahmen stationärer Hilfen nach dem SGB VIII.](#)

§ 3 Gebühren bei Ablehnung oder Rücknahme eines Antrages, Absatz 1

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. [Ausgenommen hiervon sind Leistungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von steuerlichen Bescheinigungen gemäß § 36 Denkmalschutzgesetz \(DSchG\) NRW \(z. B. Ablehnungsbescheide\).](#)

§ 6 Mindestgebühr, Abrundung, Absatz 3

(3) Soweit die Gebühr in Prozent- oder Promillesätzen des Wertes des Gegenstandes zu berechnen ist, sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden.

**Anpassung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Verwaltungsgebührentarif)
der Stadt Münster**

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Verwaltungsgebührentarif) wird wie folgt angepasst:

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr €
4.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen sowie von Abschriften, Ablichtungen, Erklärungen, Einwilligungen oder Zustimmungen	20,00 bis 100,00
4.2	Abgabenbezogene Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge	15,00
4.3	Erteilung sonstiger Bescheinigungen oder Ausstellung von Zweitschriften	20,00 bis 100,00
4.4	Zeugnisse	2,90 bis 28,20
4.5	Grundstücksbezogene Ordnungsmaßnahmen - Erteilung von Vorkaufsrechtszeugnissen	50,00 je Erteilung
4.6	Gebühren für steuerliche Bescheinigungen gemäß § 36 Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW	
	- 1 v. H. der bescheinigten Aufwendungen bis 250.000 Euro, jedoch mindestens 20 Euro pro ausgestellte Bescheinigung	20,00 bis 2.500,00
	- ggf. zuzüglich 0,5 v. H. der über 250.000 Euro bescheinigten Aufwendungen bis 500.000 Euro	bis 3.750,00
	- ggf. zuzüglich 0,25 v. H. der über 500.000 Euro bescheinigten Aufwendungen, jedoch insgesamt höchstens 25.000 Euro	bis 25.000,00
	Sind die zu bescheinigenden Aufwendungen mehreren Eigentümern zuzurechnen, so ist die Gebühr zunächst für das gesamte Baudenkmal zu ermitteln und dann auf die Eigentümer nach ihrem Anteil an der Bescheinigungssumme zu verteilen.	
10.8	Gebühr für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins	
	- für die Einkommensgruppe A bei Wohnsitz in Münster	10,00
	- für die Einkommensgruppe A bei Wohnsitz außerhalb von Münster	15,00
	- für die Einkommensgruppe B	20,00
10.9	Schriftliche Ablehnung eines Antrages auf Wohnberechtigungsschein	15,00
10.10	Freistellung nach § 19 Abs. 1 WFNG NRW	
	- allgemein (ohne Gebietsfreistellung oder Zweckentfremdung)	30,00
	- für therapeutische WGs oder bei zuvor zeitnaher Ausstellung des Wohnberechtigungsscheins	15,00
12.12	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	40,00
12.19	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	40,00
12.20	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen	40,00
12.21	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	40,00

In-Kraft-Treten

Die 13. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.